

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 SF 2/13 BH

L 1 SV 1/12 (Bayerisches LSG)
S 24 SV 25/11 (SG München)

.....,

Klägerin und Antragstellerin,

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales,
Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin,

Beklagte.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. Oktober 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und O t h m e r
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzu-
lassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 26. Juni
2013 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt Dr.

A. P. , oder einen anderen Rechtsanwalt beizuordnen, wird
abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 26.6.2013 hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) Klagen der Klägerin, die Bundesrepublik Deutschland dazu zu verpflichten,
 1. dass der herkömmliche Pfändungsschutz insbesondere nach § 55 SGB I in der bis zum 31.12.2011 geltenden Fassung beibehalten werde,
und
 2. dass ein Rechtsanspruch auf ein kostenloses Girokonto geregelt werde,als unzulässig angesehen und hinsichtlich des Antrages zu 1. die Berufung der Klägerin gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts München vom 2.1.2012 zurückgewiesen sowie den Antrag zu 2. als erst im Berufungsverfahren erhobene Klage abgewiesen.
- 2 Mit am 13.8.2013 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenem Schreiben hat die Klägerin unter Vorlage einer Erklärung über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse einen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) gestellt und die Beordnung des Rechtsanwalts Dr. A. P. oder eines anderen geeigneten Fachanwalts für Sozialrecht begehrt.
- 3 Der Antrag auf PKH ist abzulehnen. PKH ist nur zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 ZPO). An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, die von der Klägerin angestrebte Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen.
- 4 Hinreichende Erfolgsaussicht hat eine Nichtzulassungsbeschwerde nur, wenn einer der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Gründe für eine Zulassung der Revision mit Erfolg geltend gemacht werden kann. Danach darf die Revision nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) oder ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Von diesen Zulassungsgründen lässt sich nach Aktenlage unter Berücksichtigung der Entscheidungsgründe des Urteils des LSG und des Vortrags der Klägerin keiner feststellen, so dass ein vor dem BSG zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) nicht in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen.
- 5 Zunächst ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Da das LSG die Klageanträge der Klägerin als unzulässig angesehen hat, wären im angestrebten Revisionsverfahren nur solche Rechtsfragen klärungsfähig, die sich auf



diese Unzulässigkeit beziehen. Dass der vorliegende Rechtsstreit in dieser Hinsicht Rechtsfragen aufwirft, die einer höchstrichterlichen Klärung bedürfen, ist nicht ersichtlich. Es erscheint als geklärt, dass eine Klage, die unmittelbar auf die Schaffung, Änderung oder Beibehaltung von Rechtsnormen gerichtet ist, grundsätzlich unzulässig ist (*vgl zB BSGE 72, 15 = SozR 3-2500 § 88 Nr 2*).

- 6 Eine Zulassung der Revision nach § 160 Abs 2 Nr 2 SGG scheidet ebenfalls aus. Die danach erforderliche Abweichung (Divergenz) ist gegeben, wenn das angefochtene Urteil auf einer bestimmten Rechtsauffassung beruht, die zu der in einer Entscheidung des BSG, des GmSOGb oder des BVerfG zugrunde gelegten Rechtsansicht in Widerspruch steht. Davon kann hier nicht ausgegangen werden. Das LSG hat sich ersichtlich an der Rechtsprechung des BSG orientiert.
- 7 Schließlich lässt sich auch kein Verfahrensmangel feststellen, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte. Ein solcher ist insbesondere weder dem Vorbringen der Klägerin noch den vorliegenden Gerichtsakten zu entnehmen. Zwar liegt ein Verfahrensmangel auch dann vor, wenn ein Gericht zu Unrecht anstelle eines Sachurteils ein Prozessurteil erlässt (*vgl Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 160 RdNr 16a mwN*). Davon kann hier jedoch nicht ausgegangen werden. Das LSG hat zutreffend erkannt, dass die Klageanträge der Klägerin auf eine Normenkontrolle abzielen, die das SGG, von der hier nicht einschlägigen Regelung des § 55a SGG abgesehen, nicht zulässt (*vgl dazu Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, aaO, Anhang § 54 RdNr 11 mwN*).
- 8 Ein Verfahrensmangel ist auch nicht im Zusammenhang mit der Behandlung des von der Klägerin gegenüber dem LSG am 13.6.2013 schriftlich angebrachten Ablehnungsgesuchs "gegen den Senat, in Sonderheit gegen Richterin Mette" ersichtlich.
- 9 Mit Beschluss vom 24.6.2013 hat das LSG "das Ablehnungsgesuch der Klägerin gegen die Präsidentin des Bayer. Landessozialgerichts Mette" zurückgewiesen. In den Gründen dieser Entscheidung hat es, soweit die Klägerin ihren Antrag auf Ablehnung wegen Befangenheit auch pauschal gegen den gesamten Senat richtet, das Gesuch als offensichtlich rechtsmissbräuchlich bezeichnet und erklärt, es müsse nicht förmlich beschieden werden.
- 10 Diese Sachbehandlung wird im Rahmen einer Nichtzulassungsbeschwerde nicht als verfahrensfehlerhaft bezeichnet werden können. In Bezug auf das Ablehnungsgesuch gegen die Präsidentin des LSG Mette handelt es sich um eine gemäß § 177 SGG unanfechtbare Entscheidung, die gemäß § 202 SGG iVm § 557 Abs 2 ZPO der Überprüfung durch das BSG grundsätzlich entzogen ist (*vgl Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, aaO, § 160 RdNr 17 mwN*). Soweit das Ablehnungsgesuch der Klägerin gegen "den Senat" betroffen ist, hat das LSG darüber zwar nicht ausdrücklich im Tenor des Beschlusses vom 24.6.2013 befunden. Diese Verfahrensweise ist jedoch nicht zu beanstanden. Nach der höchstrichterlichen Recht-



sprechung muss über ein rechtsmissbräuchliches Ablehnungsgesuch nicht förmlich entschieden werden (*BSG Beschluss vom 29.3.2007 - B 9a SB 18/06 B - SozR 4-1500 § 60 Nr 4 RdNr 8 mwN*). Darum handelt es sich hier, weil die Klägerin in Bezug auf den betroffenen Senat des LSG als Ganzem keinen Ablehnungsgrund genannt hat (*vgl dazu Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, aaO, § 60 RdNr 10b*).

- 11 Da der Klägerin nach alledem keine PKH zusteht, kann sie auch nicht die Beordnung eines Rechtsanwalts beanspruchen (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 121 ZPO).

